

---

**Statuten  
der EW Lachen AG, 8853 Lachen**

---

(vom 13. September 2002)

**I. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft****Art. 1 Firma, Sitz**

Unter der Firma EW Lachen AG besteht mit Sitz in Lachen/SZ auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR.

**II. Zweck der Gesellschaft****Art. 2 Zweck**

Zweck der Gesellschaft ist das Erbringen von Dienstleistungen in der Gemeinde Lachen und gegebenenfalls weiteren Gemeinden. Das Dienstleistungsangebot umfasst namentlich die Abnahme sowie Lieferung von Energie, Wasser und Signalen, das Erstellen, Betreiben und Instandhalten der notwendigen Infrastruktur zur Energie-, Signal- und Wasserversorgung. Die Gesellschaft ist im Vollzug öffentlicher Aufgaben im Rahmen der Energie- und Wasserwirtschaftsgesetzgebung von Gemeinde, Kanton und Bund tätig. Die Gesellschaft kann weitere Dienstleistungen anbieten sowie alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

Die Gesellschaft kann Unternehmen errichten, die einen Bezug zur Geschäftstätigkeit der Gesellschaft aufweisen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen.

Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

**III. Aktienkapital und Aktien der Gesellschaft****Art. 3 Aktienkapital, Aktien**

Das Aktienkapital beträgt Fr. 5'000'000.--. Es ist eingeteilt in 500'000 Namenaktien mit einem Nennwert von Fr. 10.--. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Mehrere Aktien können zu Aktienzertifikaten zusammengefasst werden.

**Art. 4 Aktienbuch**

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Wohnort und Adresse eingetragen werden.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung von Nutzniessung voraus. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

## **Art. 5 Übertragung von Aktien**

Die Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Eine allfällige Abgabe von Aktien durch den Gründeraktionär Gemeinde Lachen bedarf überdies der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Uebertragung der Namenaktien aus wichtigen Gründen verweigern. Wichtige Gründe sind, wenn

1. die Zusammensetzung des Aktionärskreises wesentlich verändert würde. Die Veränderung ist wesentlich, wenn
  - Personen und Körperschaften ausserhalb des bisherigen Aktionärskreises, welche keinen hinreichenden Bezug zu Lachen aufweisen, mehr als 5 % der Aktien halten würden; oder
  - dadurch ernsthafte Zweifel an der Möglichkeit der Erreichung des statutarischen Zwecks entstehen
2. der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Die Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung überdies ablehnen, wenn sie dem Veräusserer anbietet, die Aktien gemäss den Bestimmungen von Art. 685 b Abs. 1 OR zu übernehmen.

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Uebertragung nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte, unter Vorbehalt von Art. 685 c Abs. 3 OR, beim Veräusserer.

Sind die Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet (Art. 685b Abs. 4 OR).

Ist der Erwerber ein direkter Nachkomme oder der Ehegatte eines bisherigen Namenaktionärs, darf die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung im Aktienbuch nicht ablehnen.

Werden von der Gesellschaft Aktien ausgegeben, so ist auf diesen zu vermerken, dass die Uebertragung der Aktien der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

## **Art. 6 Bezugsrecht**

Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Uebernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden (Art. 652b OR).

## **IV. Organisation der Gesellschaft**

### **Art. 7            Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

### **A. Generalversammlung**

#### **Art. 8            Aufgaben**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
3. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates
4. Genehmigung des Jahresberichtes
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme
6. Genehmigung von Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
7. Beschlussfassung über die Fusion mit einer anderen Gesellschaft
8. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft
9. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
10. Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundeigentum
11. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden

#### **Art. 9            Einberufung**

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden.

#### **Art. 10          Universalversammlung**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

### **Art. 11      Frist und Form**

Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre einzuberufen.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von Fr. 10'000.-- vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

### **Art. 12      Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter besonderer Vorsitzender.

Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Das Protokoll hält fest

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **Art. 13      Vertretung**

Jeder Aktionär kann sich durch eine beliebige, handlungsfähige Person vertreten lassen. Der Vertreter hat sich, wenn er nicht gesetzlicher Vertreter ist, durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Organe, unabhängige Stimmrechts- und Depotvertreter geben der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von Ihnen vertretenen Aktien bekannt.

#### **Art. 14 Stimmrecht, Stimmquoten**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktien.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern der Vorsitzende nicht geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrzahl der anwesenden Aktien dies verlangen.

Folgende Beschlüsse müssen mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen:

1. Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. Einschränkung der Uebertragbarkeit der Narrenaktien 4. Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Uebernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
7. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

#### **Art. 15 Auskunft, Einsicht, Sonderprüfung**

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat die zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlichen Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen. Vorbehalten bleiben die Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

Der Verwaltungsrat und jeder Aktionär können Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen das Gesetz oder gegen die Statuten verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Art. 16 Mitglieder, Beteiligung der Gemeinde Lachen**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Der Gemeinde Lachen steht das Recht zu, zwei Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen, solange die Gemeinde Aktionärin der Gesellschaft ist. Vertreter der Gemeinde Lachen sind in die Gesamtmitgliederzahl einzurechnen. Es gilt die Bestimmung von Art. 762 Abs. 2 OR.

Im übrigen wird der Verwaltungsrat sowie der Verwaltungsratspräsident von der Generalversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Neue Mitglieder innerhalb des vierjährigen Turnus werden für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Unter einem Jahr im Sinne dieses Artikels ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen.

### **Art. 17 Aufgaben im Allgemeinen**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz und Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

### **Art. 18 unübertragbare Aufgaben**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen, somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Erlass der Reglemente, resp. der allg. Geschäftsbedingungen;
5. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und deren Vertretung betrauten Personen sowie Oberaufsicht über diese Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Genehmigung der Preisgestaltung;
7. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. Vertretung der Gesellschaft nach aussen;
9. Beschlussfassung über die Uebernahme und Veräusserung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
10. Beschlussfassung über die Aenderung der Statuten nach durchgeführter Kapitalerhöhung und die entsprechenden Feststellungen;
11. Benachrichtigung des Richters im Falle der Ueberschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Ueberwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

### **Art. 19            Organisation, Einberufung**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung. Er bezeichnet den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied einberufen.

Im weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

### **Art. 20            Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung, Protokoll**

Der Präsident führt den Vorsitz.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Wahlen das Los.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller Verwaltungsratsmitglieder.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

### **Art. 21            Auskunft und Einsicht**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat. Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

### **Art. 22            Geschäftsführung, Organisationsreglement**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen. Das Organisationsreglement legt dazu die notwendigen Einzelheiten fest.

### **Art. 23 Entschädigung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Tantiemen werden keine ausgeschüttet.

## **C. Gewinnverwendung**

### **Art. 23a Dividenden**

Es dürfen jährlich höchstens Dividenden in der Höhe von 6 % des einbezahlten Aktienkapitals ausgeschüttet werden.

Im übrigen gelten bezüglich Gewinnverwendung die gesetzlichen Bestimmungen.

## **D. Revisionsstelle**

### **Art. 24 Wahl, Befähigung**

Die Generalversammlung wählt alljährlich einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe bei der Gesellschaft zu erfüllen. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen von Art. 727 - 731 OR.

## **V. Auflösung, Liquidation**

### **Art. 25 Auflösung**

Die Generalversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen, wenn eine Nachfolgelösung zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

### **Art. 26 Liquidation**

Ein allfälliger, den Nennwert übersteigender Liquidationsüberschuss ist bei Auflösung der Gesellschaft für die Verwendung ähnlicher öffentlicher Zwecke zu widmen.

Ansonsten erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **VI. Bekanntmachungen**

### **Art. 27 Bekanntmachungen**

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen.

Publikationsorgan ist die Lokal- und Regionalpresse, für gesetzlich vorgeschriebene Punkte das Schweiz. Handelsamtsblatt.

## **VII. Sacheinlage**

### **Art. 28 Sacheinlage**

Die öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Lachen „Elektrizitäts- und Wasserwerk Lachen“ wurde gestützt auf das Reglement über die Umwandlung des Elektrizitäts- und Wasserwerkes Lachen in eine Aktiengesellschaft, vom 19. April 2000 und Beschluss des Gemeinderates Lachen vom 15. Dezember 2000 in die Aktiengesellschaft „EW Lachen AG“ umgewandelt. Das Unternehmen wird gemäss Umwandlungsbilanz per 31.12.2000 mit sämtlichen Aktiven von Fr. 11'934'836.39 und Passiven von Fr. 11'934'836.39 fortgeführt. Das bisherige Dotationskapital wird in Aktienkapital umgewandelt. Das Aktienkapital von Fr. 5'000'000.- ist voll gedeckt.